



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
und Sport  
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:  
VB LL.M. Dr. Harald KODADA  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmvls.gv.at

GZ S91045/22-FLeg/2014 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird;

Stellungnahme

Bezug  
S91045/19-FLeg/2014  
S91065/7-FLeg/2012

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
marianne.kropf@bmg.gv.at; silvia.tuerk@bmg.gv.at  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Zu dem mit do. GZ BMG-92101/0008-II/A/3/2014 vom 25. Juli 2014 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Die im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport geplante bzw. einzunehmende **neue ho. Sanitätsorganisation** im Rahmen des Projektes „*Sanitätsorganisation 2013*“ bewirkte auch einen entsprechenden Umsetzungsbedarf hinsichtlich legislativer Begleitmaßnahmen.

Es stellte sich hierbei ein Änderungsbedarf vor allem auch im Bereich des **Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten** heraus, wobei ein entsprechendes Novellierungsersuchen an das BMG verfasst wurde (vgl. die Bezugszahl GZ S91065/7-FLeg/2012 vom 24. Oktober 2012). Derzeit finden diesbezüglich Arbeiten an den genauen Formulierungen statt, wobei eine allgemeine Begutachtung des entsprechenden Entwurfes im Zuge der nächsten Novelle des KAKuG erfolgen soll.

Die entsprechende Definition von „**militärischen Krankenanstalten**“ im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014, soll dabei wie folgt lauten:

„militärische Krankenanstalten, das sind vom Bund betriebene Krankenanstalten, die in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der jeweils geltenden Fassung, stehen“

Solche „militärische Krankenanstalten“ bzw. Sonderkrankenanstalten des Bundesheeres (derzeitiger Status) sollten auch als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (vgl. § 9 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes) bzw. als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt (vgl. § 10 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes) im Sinne des vorliegenden Entwurfes dienen können.

Diese Nennung der militärischen Krankenanstalten erscheint aus Gründen der Attraktivierung des Grundwehrdienstes und der damit verbundenen Anrechnung von Tätigkeiten im Rahmen des Grundwehrdienstes auf zivile Befähigungsnachweise sowie zur Rekrutierung von Personen im Ausbildungsdienst aus ho. Sicht notwendig.

Die Verankerung des Begriffes „militärische Krankenanstalten“ sollte daher auch im Ärztegesetz 1998 berücksichtigt werden.

*Somit sollte § 9 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 wie folgt lauten:*

**„(2) Ausbildungsstätten für die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 sind Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten, einschließlich Universitätskliniken sowie sonstige Organisationseinheiten von Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, oder militärische Krankenanstalten, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin anerkannt worden sind.“**

*Weiters sollte § 10 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 wie folgt lauten:*


**„(2) Ausbildungsstätten für die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 sind Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten von Krankenanstalten, einschließlich Universitätskliniken sowie sonstige Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten oder Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, Untersuchungsanstalten der Gesundheitsverwaltung,**

**arbeitsmedizinische Zentren gemäß § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, Krankenabteilungen in Justizanstalten oder militärische Krankenanstalten sowie Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit, die von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches anerkannt worden sind.“**

Es wird ersucht, diese Erweiterungen entsprechend aufzunehmen. Zu diesbezüglich allenfalls notwendigen Beamtengesprächen sind die Experten des BMLVS jederzeit gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

13.08.2014  
Für den Bundesminister:  
FENDER

Signaturwert	Yz7W2Kn+DPH5mznQUvy3RXK3/t/g4R8XgDI+e2hrjCwj893cCGtFNVRO7nchVAi69L3ItbhGxuJmbv1ePfxSEqdM3dJVV9ZSb0AO6TrOcCx4LRoBpqlnNRcXw6rHLPuia4KVblZ8Y01ZID2tPmfcrcpbEloOMhgiH9k4oGQc+Yv8=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-13T13:37:04Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a>	